



Sachstand

Sozialleistungsmissbrauch in Deutschland

Sozialleistungsmissbrauch in Deutschland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 095/21
Abschluss der Arbeit: 10. Januar 2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Sozialleistungsmissbrauch im Bereich der Bundesagentur für Arbeit	4
3.	Sozialleistungsmissbrauch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung	6

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, in welchem Umfang in Deutschland ein Missbrauch von Sozialleistungen zu verzeichnen ist.

Sozialleistungen sind Ansprüche, die auf der Grundlage der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit geltend gemacht werden können. Das SGB normiert in seinen besonderen Teilen eine Vielzahl von Sozialleistungen, wie beispielsweise das Krankengeld, Pflegegeld, Renten wegen Alters, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und ähnliches.

Eine Sozialleistung im Sinne der Vorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) liegt regelmäßig dann vor, wenn die Leistung nach den Bestimmungen des SGB durch einen Sozialleistungsträger einem Sozialleistungsberechtigten zu erbringen ist und diesen individuell begünstigt.

Wer Sozialleistungen beantragt oder bezieht, hat dem Leistungsträger alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und nachträgliche Änderungen in den Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Eine vorsätzliche Verletzung dieser Pflicht, die zum unberechtigten Bezug von Sozialleistungen führt, ist als Betrug grundsätzlich mit Strafe bedroht.

2. Sozialleistungsmissbrauch im Bereich der Bundesagentur für Arbeit

Die Prüfung der Bewilligung und rechtmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist Aufgabe der jeweiligen Leistungsträger. Für Leistungen nach dem SGB II sind dies die Träger der Grundsicherung, also die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Kreise und kreisfreien Städte (Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen oder als zugelassene kommunale Träger). Für Leistungen nach dem SGB III ist dies ebenfalls die BA.

Als Sozialleistungsmissbrauch werden hier im engeren Sinn begangene Straftaten des Betrugs oder der Urkundenfälschung verstanden, für deren Anzeige zwar die BA zuständig ist, aber nicht für deren Verfolgung und Ahndung. Im weiteren Sinn werden auch Ordnungswidrigkeiten, die Sozialleistungsmissbrauch zur Folge haben, erfasst. Hier liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung bei der BA.

Für die Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit sind hingegen die Hauptzollämter zuständig. Ihnen obliegt die Prüfung, ob aufgrund erbrachter oder vorgetäuschter Dienst- oder Werksleistungen Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB III zu Unrecht bezogen wurden.

Leistungsempfänger sind nach § 60 SGB I verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für den Bezug der Sozialleistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Weiterhin müssen alle erheblichen Änderungen in den Verhältnissen dem Leistungsträger unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verletzung der Mitteilungsverpflichtung kann ordnungsrechtliche (§ 404 Abs. 2 SGB III, § 63 Abs. 1 SGB II) sowie bei gleichzeitigem Sozialleistungsbezug auch strafrechtliche Konsequenzen nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) haben.

Durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019¹ hat die Zollverwaltung in Gestalt der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erweiterte Befugnisse auch bei der Bekämpfung von Sozialleistungsmisbrauch erhalten. So wurde unter anderem die Zusammenarbeit und der Datenaustausch durch automatisierte Abfragemöglichkeiten zwischen den beteiligten Behörden ausgeweitet.

Die Bundesregierung berichtet alle vier Jahre über die Auswirkungen des Gesetzes und gibt in diesem Rahmen auch einen Überblick über die Entwicklung des Sozialleistungsmisbrauchs.

Näheres findet sich hierzu im 14. Bericht der Bundesregierung über die Auswirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 18. Juni 2021.² Danach wurden beispielsweise im Jahr 2020 insgesamt 139.370 Verfahren wegen Verstößen bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II eingeleitet (siehe Seite 14 des Berichts). Die durch die Zollverwaltung mit Verdacht auf Sozialleistungsmisbrauch eingeleiteten Ermittlungsverfahren basieren dabei auf dem automatisierten Datenabgleich nach § 52 SGB II, der stichtagsbezogen quartalsweise durchgeführt wird.

Einen Überblick über die Ermittlungsverfahren der BA im Detail und die Höhe der festgesetzten Bußgelder und Verwarnungsgelder enthalten die Anlagen 1 und 2 des Berichts (siehe Seite 53 bis 59).

Im Bereich der Grundsicherungsleistungen nach den Vorschriften des SGB II konnten in den vergangenen Jahren folgende Missbrauchsfälle aus den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II durch die BA festgestellt werden:

Jahr	Festgestellte Missbrauchsfälle
2011	149.088
2012	140.047
2013	136.029
2014	131.455
2015	106.922
2016	121.464
2017	119.541

1 Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I Nr. 27, S. 1066).

2 Bundestagsdrucksache 19/31265, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/312/1931265.pdf> (zuletzt abgerufen am 6. Januar 2022).

2018	116.064
2019	113.530
2020	118.665

Zahlen aus dem Bereich der kommunalen Träger nach § 6a SGB II liegen der BA nicht vor.

3. Sozialleistungsmisbrauch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung

Im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wurde erstmalig mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30. Mai 2016³ die Möglichkeit zur Datenerhebung im Zusammenhang mit Leistungsmisbrauch geschaffen. Danach haben alle gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihre Verbände und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 197a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eingerichtet. Die Berichte dieser Stellen wurden erstmalig für den Berichtszeitraum 2018/2019 zusammengeführt.

Die Berichte der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen befassen sich in erster Linie mit Pflichtverstößen der abrechnenden Leistungserbringer in allen Leistungsbereichen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Daneben sind aber auch Ausführungen zur Anzahl der Versicherten, bei denen es Hinweise auf Leistungsmisbrauch gegeben hat, enthalten.

Vor diesem Hintergrund werden auch Kennzahlen zu Fehlverhalten im Zusammenhang mit versichertenbezogenen Leistungen erhoben, beispielsweise durch Missbrauch der elektronischen Gesundheitskarte.

Näheres findet sich im Tätigkeitsbericht des GKV-Spitzenverbands vom 2. Dezember 2020.⁴

3 Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30. Mai 2016 (BGBl I Nr. 25, S. 1254).

4 Bericht des Vorstandes an den Verwaltungsrat: Arbeit und Ergebnisse der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen im Berichtszeitraum 2018/2019, abrufbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/presse_themen/fehlverhalten/Bericht_Fehlverhalten_2018-2019_Internet.pdf (zuletzt abgerufen am 6. Januar 2022).